

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Senheim
vom 26.03.2003

Der Gemeinderat von Senheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 1.6.1988, zuletzt geändert am 28.5.1996 außer Kraft.

Anlage

Senheim, _____

Inge Schlagkamp
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte bzw. einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 77,-- € erhoben.

II. Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

a) Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Doppelgrabstätte 511,-- €

ab) eine Urnendoppelgrabstätte 150,-- €

ac) jede weitere Grabstätte 256,-- €

b) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) werden bei späteren Bestattungen je Jahr 1/25 der Gebühren nach Buchstabe a) erhoben.

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch einen privaten Unternehmer. Soweit die Arbeiten von der Gemeinde durchgeführt werden, sind dieser die in diesem Zusammenhang entstehenden tatsächlichen Kosten zu erstatten.

IV. Ausgrabungen und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerblichen Unternehmen vorgenommen. Die hierfür entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

V. Nutzung der Leichenhalle

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt 26,-- €.

VI. Reinigung der Leichenhalle

Für die Reinigung der Leichenhalle wird eine Gebühr von 26,-- € erhoben. Eine Gebühr für die Reinigung der Leichenhalle wird nicht festgesetzt, wenn innerhalb von zwei Tagen nach der erfolgten Bestattung die Reinigung durch die Angehörigen selbst vorgenommen wird.